

Elbe-Fläming-Kurier

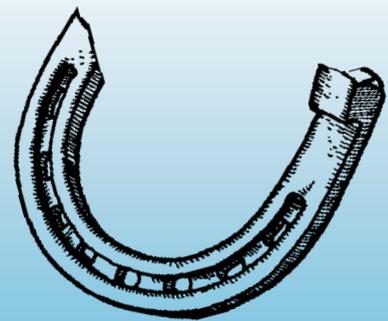
Das Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt)



5. Jahrgang

Donnerstag, den 7. Juli 2011

Woche 27, Nummer 14



16. Juli & 17. Juli 2011

**- Dressur- und Springprüfungen -
Ausrichtung der Kreismeisterschaften
des Landkreises Wittenberg**

Führzügelwettbewerb für die kleinen Reiter

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Samstag Abend gemütliches Beisammensein

Schauprogramm

!!! EINTRITT FREI !!!

Anzeige Lorenz

Klein- und Familienanzeigen
JETZT auch ONLINE
gestalten und schalten!



<http://azweb.wittich.de>

Bereitschaftsdienste Elbe-Fläming-Kurier

(für diese Angaben übernimmt die Redaktion keine Gewähr!)

Allgemeinmedizin

Notdienst im Bereich Coswig (Anhalt), Cobbelsdorf, Klieken, Buko, Düben, Köselitz, Möllensdorf, Senst, Wörpen und Zieko
Dienstzeit jeweils ab 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
Vorwahl Coswig: 03 49 03

Freitag, den 08.07.2011
Praxis: 6 85 28, Privat: 6 83 82

Samstag, den 09.07.2011
Praxis: 6 28 39, Privat: 6 28 39

Sonntag, den 10.07.2011
Praxis: 6 85 28, Privat: 6 83 82

Montag, den 11.07.2011
Praxis: 4 99 50, Privat: 01 72/3 80 89 82

Dienstag, den 12.07.2011
Praxis: 6 33 64, Privat: 01 63/6 52 16 62

Mittwoch, den 13.07.2011
Praxis: 6 85 28, Privat: 01 63/9 70 36 29

Donnerstag, den 14.07.2011
Praxis: 6 28 39, Privat: 6 28 39

Freitag, den 15.07.2011
Praxis: 6 85 28, Privat: 01 63/9 70 36 29

Samstag, den 16.07.2011
Praxis: 6 33 64, Privat: 01 63/6 52 16 62

Sonntag, den 17.07.2011
Praxis: 6 85 28, Privat: 01 63/9 70 36 29

Montag, den 18.07.2011
Praxis: 4 99 50, Privat: 01 72/3 80 89 82

Dienstag, den 19.07.2011
Praxis: 6 85 28, Privat: 6 83 82

Mittwoch, den 20.07.2011
Praxis: 6 22 00, Privat: 01 71/7 03 04 64

Donnerstag, den 21.07.2011
Praxis: 6 85 28, Privat: 01 63/9 70 36 29

Freitag, den 22.07.2011
Praxis: 4 99 50, Privat: 01 72/3 80 89 82

Allgemeinmedizin

Notdienst im Bereich Jeber-Bergfrieden, Bräsen, Hundeluft, Ragösen, Stackelitz, Serno und Thießen
Dienstzeit von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr des folgenden Tages

Hinweis in eigener Sache

Die Ärzte, welche an den Roßblauer Bereitschaftsdiensten teilnehmen, sind nur noch unter der Nummer der Einsatzleitstelle Dessau-Roßlau zu erreichen, über welche der Name und die Telefonnummer des Dienst habenden Arztes zu erfragen ist.

Einsatzleitstelle Dessau: 03 40/8 50 50 40

Die Redaktion

Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Notdienst für Coswig (Anhalt) und Ortschaften:

Der Bereitschaftsdienst ist an den folgenden Tagen in der Zeit von 9.00 - 11.00 Uhr in der eigenen Praxis erreichbar.

9./10. Juli 2011 Herr Zahnarzt Happrich
Dessau-Roßlau, Nordstr. 14
Tel.: 03 49 01/8 22 94

16./17. Juli 2011 Herr Dr. Brauner
Dessau-Roßlau, Luchstr. 26
Tel.: 03 49 01/8 22 19

Notdienste der Apotheken in dringenden Notfällen und bei Notrezepten

Not-Dienstplan der Apotheken für den Bereich Coswig (Anhalt)

Vorwahl Wittenberg: 0 34 91

Freitag, 08.07.2011 Elbe-Apotheke,
Am Elbufer 30, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 61 25 32

Samstag, 09.07.2011 J.-Friedr.-Böttger-Apotheke,
Lutherstr. 51, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 40 28 61

Sonntag, 10.07.2011 Robert-Koch-Apotheke,
Str. d. Befreiung 52, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 88 11 49

Montag, 11.07.2011 Akazien-Apotheke,
Dessauer Str. 65, Lutherstadt Wittenberg-Piesteritz, Tel.: 61 07 48

Dienstag, 12.07.2011 Galenos-Apotheke,
Annendorferstr. 15, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 44 25 84

Mittwoch, 13.07.2011 Stern-Apotheke,
Sternstr. 89, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 40 15 56

Donnerstag, 14.07.2011 Apotheke am Collegienhof,
Collegienstr. 74, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 4 96 90

Freitag, 15.07.2011 Friederiken-Apotheke,
Friederikenstr. 19, Coswig (Anhalt), Tel.: 6 43 38

Samstag, 16.07.2011 Kreisel-Apotheke,
Sternstr. 28, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 43 77 54

Sonntag, 17.07.2011 Elbauen-Apotheke,
Thomas-Müntzer-Str. 2, Lutherstadt Wittenberg-Pratau, Tel.: 45 07 01

Montag, 18.07.2011 Lucas-Cranach-Apotheke,
Schloßstr. 1, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 40 20 02

Dienstag, 19.07.2011 Luther-Apotheke,
Juristenstr. 3, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 4 95 60

Mittwoch, 20.07.2011 Stadt-Apotheke,
Am Markt 5, Coswig (Anhalt), Tel.: 47 49 11

Donnerstag, 21.07.2011 Melanchthon-Apotheke,
Dessauer Str. 166, Lutherstadt Wittenberg-Piesteritz, Tel.: 66 20 89

Freitag, 22.07.2011 Herz-Apotheke,
Dessauer Str. 48, Lutherstadt Wittenberg-West, Tel.: 66 23 87

Beerdigungsinstitute

Antea Bestattungen

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen
Tel.: 03 49 03/6 22 93
06869 Coswig (Anhalt), Wittenberger Straße 73
(Eingang Friedhof)

Beerdigungsinstitut Kossack

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen
Roßlau, Berliner Straße 44, Tel.: 03 49 01/89 50
Coswig/Anh., Wittenberger Str. 53, Tel.: 03 49 03/6 29 96

Bereitschaftsdienst Elektro

Stadt Coswig (Anhalt)

Fa. Elektro-Knichal, 24 Std.-Notdienst: 01 75/1 50 26 23

REMONDIS GmbH & Co. KG

(Region Nord - Klieken An der B 187)

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8 - 17 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat
8 - 12 Uhr
Tel.: 03 49 03/51 50

Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes im Stadtgebiet in der Stadt Coswig (Anhalt) und in den Ortsteilen ist wie folgt geregelt:

Bei Gefahren und zur Gefahrenabwehr ist prinzipiell die Einsatzleitstelle des Landkreises Wittenberg unter der Tel.-Nr.: 0 34 91/1 92 22 zu informieren.

Bei Störungen und Havarien bei der Trinkwasserversorgung in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortsteilen Zieko, Düben, Buko, Klieken, Buro sowie bei Störungen und Havarien bei der Fernwärmeversorgung im Wohngebiet Beethovenring und im kommunalen Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) ist der Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Coswig (Anhalt) werktags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen unter der Tel.-Nr.: 01 51/14 50 40 80 zu benachrichtigen.

Abwasserverband Coswig/Anhalt

Bei Stör- und Havariefällen der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet Coswig (Anhalt) (Stadt Coswig (Anhalt), Ortsteile der Stadt Coswig, Zieko, Buko, Cobbelsdorf/Pülzig, Düben, Klieken/Buro, Köselitz, Möllensdorf, Senst, Wörpen/Wahlsdorf sowie Lutherstadt Wittenberg mit dem Ortsteil Griebro) ist zu den Geschäftszeiten - Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr der Abwasserverband Coswig/Anhalt unter der Rufnummer 03 49 03/52 30 und in den übrigen Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen der Bereitschaftsdienst des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt unter der Tel.-Nr. 01 73/8 62 56 59 erreichbar.

Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Amtsmühlenweg 93, 39261 Zerbst/Anhalt
von 7.00 - 17.00 Uhr
Telefon: 0 39 23/61 04 0, Telefax: 0 39 23/61 04 88
von 17.00 - 7.00 Uhr
Havariendienst Abwasser: 0 39 23/48 56 77
Havariendienst Trinkwasser: 03 91/8 50 48 00

Spruch der Woche

*Die gefährlichste aller Weltanschauungen
ist die Weltanschauung der Leute welche die
Welt nicht angeschaut haben.*

Alexander von Humboldt (1769 - 1859)

Die nächste Ausgabe erscheint am

Donnerstag, dem 21. Juli 2011

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Montag, der 11. Juli 2011



Elbe-Fläming-Kurier

- Herausgeber, Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0,
Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
Ansprechpartner:
Frau Preiß, Tel. 03 49 03/6 10 72, Fax 03 49 03/6 10 58;
E-Mail: j.preiss@coswig-online.de
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Smykalla, Tel.: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06
Funk: 01 71/4 14 40 18

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

· Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Coswig (Anhalt) am 18.07.2011	Seite 4
· Beschlussübersicht der 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 23.06.2011	Seite 4
· Beschluss des Stadtrates 23.06.2011 - Wahl des Ortsbürgermeisters für die Ortschaft Bräsen und Bestätigung durch den Stadtrat	Seite 5
· Beschluss des Stadtrates 23.06.2011 - Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 5
· Beschluss des Stadtrates 23.06.2011 - Gebührenkalkulation zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 5
· Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in der Ortschaft Buko	Seite 5
· Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in der Ortschaft Zieko	Seite 6
· 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostensatzung)	Seite 7
· Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in der Ortschaft Senst	Seite 8
· Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 9
· 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr Coswig (Anhalt)	Seite 11
· 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 11
· Jahresrechnung 2007 und 2008 - Prüfung und Entlastung Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 12
· 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) (Baumschutzsatzung)	Seite 12
· Bodenordnungsverfahren Bornum - Öffentliche Bekanntmachung für die Ortschaften Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Stackelitz und Thießen	Seite 13
· Ausschreibung Fachbereichsleiter/in Finanzen	Seite 14

Sondersitzung des Hauptausschusses

Die Sondersitzung des Hauptausschusses findet
am Montag, den 18.07.2011, 17:00 Uhr,
im Ratssaal, Am Markt 1,

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Hinweis auf den § 31 GO LSA „Mitwirkungsverbot“ zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|----------------------------|------------------------|
| 1 Grundstücksangelegenheit | COS-BV-377/2011 |
| 2 Vergabe einer Maßnahme | COS-BV-378/2011 |
| 3 Vergabe einer Maßnahme | COS-BV-379/2011 |
| 4 Vergabe einer Maßnahme | COS-BV-380/2011 |
| 5 Vergabe einer Maßnahme | COS-BV-381/2011 |

Herstellung der Öffentlichkeit

Schließung der Sitzung.

Berlin

Bürgermeisterin

Beschlussübersicht

**der 11. Sitzung des Stadtrates
der Stadt Coswig (Anhalt) vom 23.6.2011**

Öffentlicher Teil

Beschluss

Abstimmungsergebnis

COS-BV-354/2011

Wahl des Ortsbürgermeisters für die Ortschaft Bräsen und Bestätigung durch den Stadtrat
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-375/2011

Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Coswig (Anhalt)
Ja 29 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

PAUSE

COS-BV-331/2011

Gebührenkalkulation zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt)

Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-111/2009/1

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostensatzung)

Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-358/2011

Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in der Ortschaft Buko

Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-359/2011

Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in der Ortschaft Zieko

Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-360/2011

Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in der Ortschaft Senst

Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-357/2011

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt)

Ja 29 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

COS-BV-119/2003/6

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr Coswig (Anhalt)

Ja 29 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

COS-BV-204/2004/5

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)

Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-341/2011

Jahresrechnung 2007 und 2008 - Prüfung und Entlastung Stadt Coswig (Anhalt)
Ja 29 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

COS-BV-367/2011

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt)
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-282/2010/1

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011
Ja 27 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0

COS-BV-367/2007/1

1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) (Baumschutzsatzung)
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-343/2011

1. Änderung des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 15 „Elbeblick“, Coswig (Anhalt)
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss des Stadtrates am 23.06.2011: COS-BV-354/2011

Wahl des Ortsbürgermeisters für die Ortschaft Bräsen und Bestätigung durch den Stadtrat

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) bestätigt nach erfolgter Wahl im Ortschaftsrat Bräsen den Ortsbürgermeister für die Ortschaft Bräsen.

Ortsbürgermeister ist: **Harald Schröder**
Bräsen 35a
06868 Coswig (Anhalt)

Hatton *Berlin*
Vorsitzender des Stadtrates *Bürgermeisterin*

Beschluss 375/2011

des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 23.06.2011

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) bestätigt nach erfolgter Wahl, entsprechend § 54 Abs. 3 GO LSA, Herrn Henry Niestroj, Letzte Reihe 1 in 06869 Coswig (Anhalt), als Schiedsperson der Stadt Coswig (Anhalt).

Beschluss des Stadtrates am 23.06.2011: COS-BV-331/2011

Gebührenkalkulation zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt)

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Gebührenkalkulation zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt).

Hatton *Berlin*
Vorsitzender des Stadtrates *Bürgermeisterin*

Entgeltordnung

für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in der Ortschaft Buko

Präambel

Auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (veröffentlicht im GVBl. LSA S. 568 ff.) in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405) in seiner derzeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Buko vom 8.7.2008 hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Die Stadt Coswig (Anhalt) als wirtschaftlich Verfügungsberechtigte unterhält in der Ortschaft Buko folgende öffentliche Einrichtungen:
 - a) Ortschaft Buko
 - Dorfgemeinschaftshaus „Flämingstube“
 - 2) Die Einrichtungen stehen jedem Bürger für private Veranstaltungen zur Verfügung. Zusätzlich können die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen für die Durchführung folgender Veranstaltungen genutzt werden:
 - a) Veranstaltungen der Stadt Coswig (Anhalt) und derer Ortschaften sowie der nachgeordneten Einrichtungen (städtische Veranstaltungen)
 - b) Veranstaltungen von Vereinen sowie Trägern zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
 - c) Parteien und politische Vereinigungen
 - d) Kommerzielle Veranstaltungen.
- 3) Für die Einrichtung aus § 1 Abs. 1 gilt die jeweilige Hausordnung in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2

Entgelt

- 1) Für die Anmietung und Nutzung der Einrichtungen aus § 1 Abs. 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruchnehmende der gemeindlichen Einrichtung. Voraussetzung ist eine beidseitig erklärte Nutzungsvereinbarung.
- 3) Im Entgelt nicht enthalten ist die Reinigung der angemieteten Räume. Die Reinigung erfolgt durch den Nutzer.
- 4) Städtische Veranstaltungen sind entgeltfrei.

§ 3

Entgelthöhe

- 1) Veranstaltungsräume

Einrichtung	Veranstaltung pro angefangene Std.	Abendveranstaltung (Nutzung über 8 h/ Tag)
Ortschaft Buko <u>DGH „Flämingstube“</u>		
· Klubraum im Erdgeschoss	5 EUR	40 EUR
· Beratungsraum im Obergeschoss	5 EUR	40 EUR

- 2) Für kommerzielle Veranstaltungen, zu denen Eintritt verlangt wird, wird ein Aufschlag von 100 % berechnet.
- 3) Ferienwohnungen
Ferienwohnung Buko 10 EUR/Nacht zuzüglich 10 EUR pro Person/Nacht
- 4) Im Entgelt sind alle Nebenkosten, außer denen für die Abfallbeseitigung, enthalten. Für die Abfallentsorgung hat der Nutzer selber zu sorgen.
- 5) Beschädigungen an Gebäuden, Außenanlagen oder Inventar, sind mit dem Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert zu ersetzen.
- 6) Für beschädigte Gebrauchsgegenstände (z. B. Geschirr) wird pauschal ein Wiederbeschaffungswert von 2 EUR/Stück festgesetzt.

§ 4

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Nutzer nach § 2 Abs. 2.

§ 5**Entstehung der Entgeltspflicht**

- 1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung.
- 2) Die Entgelte werden mit dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin fällig und sind unverzüglich auf das Konto der Stadt Coswig (Anhalt) einzuzahlen bzw. bei der Übergabe der Einrichtung in bar zu übergeben.
- 3) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2a entsteht keine Entgeltspflicht.
- 4) Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Coswig (Anhalt) haben, erhalten grundsätzlich 50 % Entgeltminderung.

§ 6**Kaution**

Bei Schlüsselübergabe ist eine Kaution von 50 EUR zu hinterlegen.

§ 7**Hausordnung**

Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung des jeweiligen Objektes im vollen Umfang an. Die Hausordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

§ 8**Haftung**

Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der gemeindlichen Einrichtung entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in der jeweils geltenden Fassung und nach § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt derjenige, der gegen die Entgeltordnung sowie gegen die Hausordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 23.06.2011

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in der Ortschaft Zieko

Präambel

Auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (veröffentlicht im GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405) in seiner derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1**Geltungsbereich**

- 1) Die Stadt Coswig (Anhalt) als wirtschaftlich Verfügungsberechtigte unterhält in der Ortschaft Zieko folgende öffentliche Einrichtungen:
 - a) Dorfgemeinschaftshaus „Alte Ziegelei“
 - b) Bungalow
- 2) Die Einrichtungen stehen jedem Bürger für private Veranstaltungen zur Verfügung. Zusätzlich können die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen für die Durchführung folgender Veranstaltungen genutzt werden:
 - a) Veranstaltungen der Stadt Coswig (Anhalt) und derer Ortschaften sowie der nachgeordneten Einrichtungen (städtische Veranstaltungen)
 - b) Veranstaltungen von Vereinen sowie Trägern zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
 - c) Parteien und politische Vereinigungen
 - d) Kommerzielle Veranstaltungen.
- 3) Für die Einrichtung aus § 1 Abs. 1 gilt die jeweilige Hausordnung in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2**Entgelt**

- 1) Für die Anmietung und Nutzung der Einrichtungen aus § 1 Abs. 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruchnehmende der gemeindlichen Einrichtung. Voraussetzung ist eine beidseitig erklärte Nutzungsvereinbarung.
- 3) Im Entgelt nicht enthalten ist die Reinigung der angemieteten Räume. Die Reinigung erfolgt durch den Nutzer.
- 4) Städtische Veranstaltungen sind entgeltfrei.

§ 3**Entgelthöhe**

- 1) Veranstaltungsräume

Einrichtung	Veranstaltungen bis zu 4 h	Abendveranstaltung (Nutzung über 8 h/Tag)
• DGH „Alte Ziegelei“	25 EUR	50 EUR
• Bungalow		25 EUR

- 2) Für kommerzielle Veranstaltungen, zu denen Eintritt verlangt wird, wird ein Aufschlag von 100 % berechnet.
- 3) Im Entgelt sind alle Nebenkosten, außer denen für die Abfallbeseitigung, enthalten. Für die Abfallentsorgung hat der Nutzer selber zu sorgen.
- 4) Beschädigungen an Gebäuden, Außenanlagen oder Inventar, sind mit dem Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert zu ersetzen.
- 5) Für beschädigte Gebrauchsgegenstände (z. B. Geschirr) wird pauschal ein Wiederbeschaffungswert von 2 EUR/Stück festgesetzt.

§ 4**Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Nutzer nach § 2 Abs. 2.

§ 5**Entstehung der Entgeltspflicht**

- 1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung.
- 2) Die Entgelte werden mit dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin fällig und sind unverzüglich auf das Konto der Stadt Coswig (Anhalt) einzuzahlen bzw. bei der Übergabe der Einrichtung in bar zu übergeben.

- 3) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2a entsteht keine Entgeltspflicht.
- 4) Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Coswig (Anhalt) haben, erhalten grundsätzlich 50 % Entgeltminderung.

§ 6

Kaution

Bei Schlüsselübergabe ist eine Kaution von 50 EUR zu hinterlegen.

§ 7

Hausordnung

Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung des jeweiligen Objektes im vollen Umfang an. Die Hausordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

§ 8

Haftung

Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der gemeindlichen Einrichtung entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in der jeweils geltenden Fassung und nach § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt derjenige, der gegen die Entgeltordnung sowie gegen die Hausordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 23.06.2011

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

1. Änderungssatzung zur Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 23. Juni 2011 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) vom 10.12.2011 erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Rechtsbehelfsgebühren erhält folgende Fassung

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 25 EURO. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 25 bis 402 EURO.

Artikel 2

§ 12

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 23.6.2011

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

Kostentarif

(nach KGst Bericht 2010 - 2011 v. 21.12.2010) zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Gebühren sind zu erheben, soweit nicht andere Rechtsvorschriften besondere Beiträge bestimmen. Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht.

1. Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen

- | | | |
|------|--|---------|
| 1.1. | Abschriften je angefangene Seite im Format A 4 | 9,00 € |
| | Schriftstücke in fremder Sprache | 18,00 € |
| 1.2. | Durchschriften und Kopien im Format A 4 | 0,30 € |
| | im Format A 3 | 0,60 € |
| | im Format A 2 | 1,60 € |
| | im Format A 1 | 3,00 € |
| | im Format A 0 | 6,00 € |
| | Farbkopie | 3,00 € |

2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse

- | | | |
|------|---|------------------|
| 2.1. | Beglaubigungen von Unterschriften | 3,00 € |
| 2.2. | Beglaubigung von Abschriften, Kopien und anderen Vervielfältigungen der Erstaussfertigung je Durchschrift | 4,80 €
1,80 € |
| 2.3. | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen | 18,00 - 36,00 € |

3. Akteneinsicht, Auskünfte, Genehmigungen

- | | | |
|------|--|----------------|
| 3.1. | beaufsichtigte Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, | 9,00 - 36,00 € |
| 3.2. | unbeaufsichtigte Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist | 6,00 € |
| 3.3. | Schriftliche Auskünfte aus Akten, Register, Karteien, Konten und dergleichen | 9,00 - 36,00 € |
| 3.4. | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (Ausnahme sind Rechtsbehelfsbelegungen) | 9,00 - 36,00 € |

4. Steuern, Finanzen

- | | | |
|------|--|----------------|
| 4.1. | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Halbjahr | 6,00 € |
| 4.2. | Zweitaussfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen | 6,00 € |
| 4.3. | Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken | 3,00 € |
| 4.4. | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre | 9,00 - 36,00 € |

5. Bauverwaltung, Liegenschaften

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 5.1. | Mindestgebühr für die Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen | 9,00 € +
Gebühr für Kopien |
| 5.2. | Kopie in den Größen A4 - A1, die aus mehreren Plänen zusammengefügt werden muss | 9,00 - 36,00 € |

- 5.3. Zustimmungen, Stellungnahmen für baugenehmigungsfreie Werbenlagen **19,00 - 38,00 €**
- 5.4. für Anträge auf Veränderungen kommunaler öffentlicher Flächen (z. B. Anlegen einer Grundstückseinfahrt) **19,00 - 57,00 €**
- 5.5. Auszug aus Grundstücksakten **9,00 - 18,00 €**
- 5.6. Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auffassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen **29,00 €**
- 5.7. Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter **29,00 €**
- 5.8. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 26 Abs. 1 Satz 3 BauGB **29,00 €**
- 5.9. Erklärung gemäß Bescheinigungsrichtlinie nach EStG für das Sanierungsgebiet **19,00 - 38,00 €**
- 6. Archiv**
- 6.1. familiengeschichtliche Auskünfte für Privatpersonen **9,00 - 290,00 €**
- 6.2. Benutzung des Archivs **9,00 - 36,00 €**
- 7. Rechtsbehelfe**
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widerspruch Dritter **25,00 - 402,00 €**
- 8. Faxgebühren** **1,20 €**
- 9. Namensgebung** **29,00 €**
- 10. Verwaltungstätigkeit, die nach Art und Umfang im Kostentarif nicht näher bestimmt wurden** **9,00 - 36,00 €**

Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in der Ortschaft Senst

Präambel

Auf Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993, (veröffentlicht im GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405) in seiner derzeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Senst vom 8.7.2008 hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- Die Stadt Coswig (Anhalt) als wirtschaftlich Verfügungsberechtigte unterhält in der Ortschaft Senst folgende öffentliche Einrichtung:
 - Ortschaft Senst
 - Dorfgemeinschaftshaus
- Die Einrichtungen stehen jedem Bürger für private Veranstaltungen zur Verfügung. Zusätzlich können die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen für die Durchführung folgender Veranstaltungen genutzt werden:

- Veranstaltungen der Stadt Coswig (Anhalt) und derer Ortschaften sowie der nachgeordneten Einrichtungen (städtische Veranstaltungen)
 - Veranstaltungen von Vereinen sowie Trägern zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
 - Parteien und politische Vereinigungen
 - Kommerzielle Veranstaltungen.
- 3) Für die Einrichtung aus § 1 Abs. 1 gilt die jeweilige Hausordnung in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2

Entgelt

- Für die Anmietung und Nutzung der Einrichtungen aus § 1 Abs. 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruch nehmende der gemeindlichen Einrichtung. Voraussetzung ist eine beidseitig erklärte Nutzungsvereinbarung.
- Im Entgelt nicht enthalten ist die Reinigung der angemieteten Räume. Die Reinigung erfolgt durch den Nutzer.
- Städtische Veranstaltungen sind entgeltfrei.

§ 3

Entgelthöhe

- Veranstaltungsräume

Einrichtung	Veranstaltung pro angefangene Std.	Abendveranstaltung (Nutzung über 8 h/Tag)
Dorfgemeinschaftshaus	7,50 EUR	60 EUR

- Für kommerzielle Veranstaltungen, zu denen Eintritt verlangt wird, wird ein Aufschlag von 100 % berechnet.
- Im Entgelt sind alle Nebenkosten, außer denen für die Abfallbeseitigung, enthalten. Für die Abfallentsorgung hat der Nutzer selber zu sorgen.
- Beschädigungen an Gebäuden, Außenanlagen oder Inventar, sind mit dem Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert zu ersetzen.
- Für beschädigte Gebrauchsgegenstände (z. B. Geschirr) wird pauschal ein Wiederbeschaffungswert von 2 EUR/Stück festgesetzt.

§ 4

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Nutzer nach § 2 Abs. 2.

§ 5

Entstehung der Entgeltpflicht

- Die Entgeltpflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung.
- Die Entgelte werden mit dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin fällig und sind unverzüglich auf das Konto der Stadt Coswig (Anhalt) einzuzahlen bzw. bei der Übergabe der Einrichtung in bar zu übergeben.
- Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2a entsteht keine Entgeltpflicht.
- Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Coswig (Anhalt) haben, erhalten grundsätzlich 50 % Entgeltminderung.

§ 6

Kaution

Bei Schlüsselübergabe ist eine Kaution von 50 EUR zu hinterlegen.

§ 7

Hausordnung

Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung des jeweiligen Objektes im vollen Umfang an. Die Hausordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

§ 8

Haftung

Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der gemeindlichen Einrichtung entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in der jeweils geltenden Fassung und nach § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt derjenige, der gegen die Entgeltordnung sowie gegen die Hausordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 23.06.2011

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)“. Die jeweiligen Ortsfeuerwehren können als Zusatz den Namen des entsprechenden Ortsteiles verwenden. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Coswig (Anhalt), Bräsen, Buko, Buro, Cobbelsdorf, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Klieken, Köselitz, Luko, Möllendorf, Ragösen, Senst, Serno/Grochewitz/Görnitz, Stackelitz, Thießen, Weiden, Wörpen.

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht der Bürgermeisterin. Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.

(4) Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Wehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Stadtwehrlleiter geleitet. Der Stadtwehrlleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die stellvertretenden Stadtwehrlleiter und die Ortswehrlleiter unterstützt. Die Aufgaben des Stadtwehrlleiters sind in einer Dienstanweisung geregelt.

(2) Dem Stadtwehrlleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrlleiter von einem stellvertretenden Stadtwehrlleiter vertreten.

(4) Der Stadtwehrlleiter und die Stellvertreter werden von den Ortswehrlleitern zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die Ortswehrlleiter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrlleiters und der Stellvertreter erfolgen.

(5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(6) Der Stadtwehrlleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4

Ortswehrlleiter

(1) Der Ortswehrlleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Die Aufgaben des Ortswehrlleiters sind in einer Dienstanweisung geregelt.

(2) Der Ortswehrlleiter und sein Stellvertreter werden durch die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Der Ortswehrlleiter und sein Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 5

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin nach Anhörung der Gemeindefeuerleitung und der betreffenden Ortswehrlleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. in deren Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Bürgermeisterin erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm/ihr die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an die Bürgermeisterin weiterzuleiten.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

Mitgliedern der Altersabteilung wird das Recht zum Tragen der Dienstuniform mit dem zuletzt verliehenen Dienstgradabzeichen auch nach dem Ausscheiden aus dem Einsatzdienst zuerkannt. Funktionszeichen sind abzulegen.

(2) Als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Bürgermeisterin,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß).

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Geräewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)“. Die Jugendfeuerwehr einer jeweiligen Ortsfeuerwehr kann als Zusatz den Namen des entsprechenden Ortsteiles verwenden.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom Stadtwehrleiter vorgeschlagen. Die Bürgermeisterin setzt den Stadtjugendfeuerwehrwart in seiner Funktion ein.

§ 10**Kinderfeuerwehr**

(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen Kinderfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt). Die Kinderfeuerwehr einer jeweiligen Ortsfeuerwehr kann als Zusatz den Namen des entsprechenden Ortsteiles verwenden.

(2) Die Kinderfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter von 6 bis 10 Jahren. Zur Aufnahme in die Kinderfeuerwehr muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(3) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Stadtwehrleiters. Diese bedienen sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtkinderfeuerwehrwartes. Der Stadtkinderfeuerwehrwart wird vom Stadtwehrleiter vorgeschlagen. Die Bürgermeisterin setzt den Stadtkinderfeuerwehrwart in seiner Funktion ein.

§ 11**Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren**

(1) Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlungen behandeln die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, insbesondere

a) die Dahrlegung des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) und die Aussprache dazu,

b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom jeweiligen Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden vom jeweiligen Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 12**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig/Anhalt vom 27. November 1997, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

Coswig/Anhalt, den 23. Juni 2011

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

6. Änderungssatzung**zur Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:
Es wird eingefügt bzw. geändert.

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1. | Freiwillige Feuerwehr Coswig (Anhalt): | |
| | (a) der Ortswehrleiter | 100,00 EURO |
| | (i) der Kinderfeuerwehrwart | 30,00 EURO |
| 8. | Freiwillige Feuerwehr Klieken | |
| | c) der Jugendfeuerwehrwart | 30,00 EURO |
| | d) der Kinderfeuerwehrwart | 30,00 EURO |
| 15. | Freiwillige Feuerwehr Wörpen | |
| | b) der Jugendfeuerwehrwart | 30,00 EURO |
| 20. | Stadtwehrleitung: | |
| | (a) der Stadtwehrleiter | 200,00 EURO |
| | (b) Stellvertreter | 100,00 EURO |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.
Coswig (Anhalt), den 23.06.2011

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

5. Änderungssatzung**zur Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 (3) Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 S. 3 wird wie folgt geändert:

„Bei einem Halbtagsplatz erfolgt die Betreuung 5 Stunden täglich bzw. 25 Stunden in der Woche in der Zeit von 6.00 Uhr bis 12.30 Uhr oder von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.45 bis 15.00 Uhr.“

Der § 8 S. 4 wird gestrichen.

Aus § 8 S. 5 wird nunmehr S. 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.
Coswig (Anhalt), den 23.06.2011

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt)

über die Jahresrechnung 2007 und 2008 der Stadt Coswig (Anhalt) und die Entlastung der Bürgermeisterin für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 gemäß § 170 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

Auf der Grundlage des § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.06.2011 Folgendes beschlossen:

Jahresrechnung 2007

1. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2007 der Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt fest:

Kassenmäßiger Abschluss	EUR
Gesamt-Ist-Einnahmen	18.972.326,76
Gesamt-Ist-Ausgaben	20.592.381,86
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2007	- 1.620.055,10
Ergebnis der Haushaltsrechnung	
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	8.921.701,30
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	2.742.789,23
Summe Soll-Einnahmen	11.664.490,53
+ neue Haushaltseinnahmereste	-
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	147.381,48
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	10.517.109,05
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	10.578.890,99
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	2.626.289,23
Summe Soll-Ausgaben	13.205.180,22
+ neue Haushaltsausgabereste	116.500,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	-
- Abgang alter Kassenausgabereste	611,32
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	13.321.068,90
Unterschied (Fehlbetrag)	1.803.959,85

Jahresrechnung 2008

1. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 der Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt fest:

Kassenmäßiger Abschluss	EUR
Gesamt-Ist-Einnahmen	27.949.739,00
Gesamt-Ist-Ausgaben	28.946.273,64
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2008	996.534,64
Ergebnis der Haushaltsrechnung	
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	10.735.716,37
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	8.911.896,96
Summe Soll-Einnahmen	19.647.613,33
+ neue Haushaltseinnahmereste	-
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	66.486,85
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	19.581.126,48
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	11.661.112,09
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	8.882.216,93
Summe Soll-Ausgaben	20.543.329,02
+ neue Haushaltsausgabereste	-
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	8.665,13
- Abgang alter Kassenausgabereste	-
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	20.534.663,89
Unterschiedsbetrag (Fehlbetrag)	953.537,41

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2007 und das Haushaltsjahr 2008 wurde die Entlastung gemäß § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mit Beschluss Nr. COS-BV- 341/2011 am 23.06.2011 durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) erteilt.

3. Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Jahresrechnung 2007 mit dem Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung 2008 mit dem Rechenschaftsbericht liegen zur Einsichtnahme vom 07. Juli 2011 bis 12. Juli 2011 in der Stadtverwaltung Coswig(Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt), Zimmer 214, während der Dienststunden öffentlich aus.

4. Gemäß § 170 (5) GO LSA ist der Beschluss über die Jahresrechnung 2007 und 2008 und die Entlastung der Bürgermeisterin für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 am 30.06.2011 gegenüber der Aufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg angezeigt worden.

Coswig, den 28.06.2011

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

1. Änderungssatzung

zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 39, Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) und des § 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) - Baumschutzsatzung) vom 06.12.2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 4

Verbote

erhält folgende Fassung:

(4) Es ist nicht gestattet, Maßnahmen, die gemäß §§ 5, 6 erlaubt sind, in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen, soweit nicht eine unmittelbare Gefahr droht.

Artikel 2

§ 5 Abs. 2

Zulässige Handlungen

erhält folgende Fassung:

(2) Erlaubt sind Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherheit von Schienenwegen, Straßen, Wegen, Plätzen oder Gewässern sowie im Bereich bestehender Freileitungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

Artikel 3

§ 9 Abs. 1 Punkt 2

Ordnungswidrigkeiten

erhält folgende Fassung:

(1) 2. Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis 30. September vornimmt.

Artikel 4

§ 10

Inkrafttreten

erhält folgende Fassung:

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) - Elbe-Fläming-Kurier - in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 23.06.2011

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Bodenordnungsverfahren Bornum

Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg,

Stadt Dessau-Roßlau

Verf.-Nr.: 611-14-AZ 2017

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt

Ferdinand-v.-Schill-Str. 24

06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 26.05.2011

Öffentliche Bekanntmachung für die Ortschaften Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Ragösen, Stackelitz und Thießen

4. Änderungsanordnung

Aufgrund des §§ 56 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) wird das Bodenordnungsverfahren Bornum durchgeführt.

Das Verfahrensgebiet für das Bodenordnungsverfahren Bornum wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geringfügig geändert.

Das Flurstück 8, Flur 4 der Gemarkung Pulspforde wurde zum Verfahren hinzugezogen.

Die Fläche des einbezogenen Flurstückes beträgt **3,5901 ha**.

Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.509 ha.

Die Änderung der Grenzen des Bodenordnungsverfahrens ist auf der zur 4. Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte dargestellt.

Begründung

Mit Beschluss vom 18.06.2007 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt das Bodenordnungsverfahren Bornum (Verf.-Nr. 611-14-AZ 2017) angeordnet.

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes ist es erforderlich geworden, das Verfahrensgebiet in diesem Teilbereich entsprechend der geplanten Neugestaltung, der örtlichen und rechtlichen Bedingungen sowie der späteren Eigentumsregelung neu abzugrenzen. Als Grundlage für den Ausbau des Weges zum Teichgraben muss das Flurstück 8 in der Gemarkung Pulspforde, Flur 4 mit zum Verfahren hinzugezogen werden.

Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 63 (2) LwAnpG i. V. m. § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte;
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den § 58 Abs. 2 LwAnpG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 LwAnpG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Teilnehmergeinschaft

Mit dem Einleitungsbeschluss vom 18.06.2007 entstand gemäß § 16 FlurbG die „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Bornum“ als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bornum.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten des o. g. neu zum Verfahren hinzugezogenen Flurstückes, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Eigentumsbeschränkungen

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser 4. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 4. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-v.-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

Teichmann

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

Die vorstehende 4. Änderungsanordnung mit der Gebietskarte liegt in der

- Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau

- Stadt Zerbst, Schlossfreiheit 12, 39261 Zerbst

- Stadt Coswig, Markt 1, 06869 Coswig

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Krosch

Im Original unterzeichnet

Hinweis:

Die Gebietskarte zur vorstehenden Bekanntmachung kann von jedermann während der Dienststunden **vom 07.07.2011 bis 22.07.2011** im Verwaltungsgebäude „Amtshaus“ in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 13, Bereich Bauverwaltung, eingesehen werden.

Die Stadt Coswig (Anhalt) liegt zwischen Elbe und Fläming. Sie besteht aus der Stadt Coswig (Anhalt) und 16 Ortschaften mit insgesamt 13.600 Einwohnern.

Zur Verstärkung des Teams sucht die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.07.2012 eine/n

Fachbereichsleiter/in Finanzen

Die Stelle wird zunächst in Parallelbesetzung geführt, sodass eine Einarbeitungsphase bis zum altersbedingten Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin erfolgen kann.

Aufgabengebiete:

- Leitung des Fachbereichs mit den Aufgabenbereichen: Kämmerei, Steuern, Kasse einschließlich Vollstreckung
- Umstellung des kameralen auf das doppische Rechnungswesen
- Bearbeitung finanzwirtschaftlicher Grundsatzfragen
- Erarbeitung von Strategien zur langfristigen Erreichung des Haushaltsausgleichs
- Angelegenheiten des Kreditwesens
- Vermögens- und Schuldenverwaltung

Voraussetzungen:

- Abschluss als Verwaltungsfachwirt (A II, BII) oder Abschluss in einem anderen Verwaltungsberuf jeweils in Verbindung mit einem betriebswirtschaftlichen Aufbaustudium oder

- abgeschlossenes finanz- oder betriebswirtschaftliches Studium
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Kämmerei bzw. in der Finanzverwaltung
- ausgeprägte Führungskompetenzen, hohes Verantwortungsbewusstsein und Durchsetzungsvermögen, organisatorische und analytische Fähigkeiten, Abstraktionsvermögen.
- Sehr gute PC-Kenntnisse und Kenntnis der einschlägigen Software.

Wünschenswert wären Kenntnisse bei der Umstellung der kameralen auf die doppische Haushaltsführung.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Gemäß § 31 TVöD wird für 2 Jahre Führung auf Probe vereinbart.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (insbesondere: Lebenslauf, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Zeugnisse der Berufs- bzw. Studienabschlüsse, Dienst- und Arbeitszeugnisse, Referenzen) senden Sie bitte bis zum **31.08.2011** an die **Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt), Personalbüro.**

gez. Berlin
Bürgermeisterin

Lokale Nachrichten der Stadt Coswig (Anhalt)

Mitteilungen aus dem Rathaus

Neues auf der Homepage der Stadt Coswig (Anhalt)

Lesen Sie neu auf: www.coswiganhalt.de

- Großer Besucherandrang bei der Vernissage „Junge Variationen V“ im Coswiger Rathaus
- „Einen schönen Gruß, sagt der bunte Vogel....“ v. Petra Härtel
- Die Blau-Roten Drahtesel sind los

Bericht über die 11. Sitzung des Stadtrates am 23.06.2011

Nach der Eröffnung der Sitzung und der Begrüßung der Anwesenden stellte der Vorsitzende die fristgemäße Einladung und die ordentliche Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Der Stadtrat bestätigte die Tagesordnung in vorliegender Form. Die Niederschriften der 10. Sitzung des Stadtrates vom 03.03.2011 sowie der Sondersitzung des Stadtrates vom 19.05.2011 wurden ohne Änderungen bestätigt. Danach übergab der Vorsitzende der Bürgermeisterin das Wort zum Verlesen des Berichtes über die Arbeit der Verwaltung. Dieser Bericht ist auf der Internetseite der Stadt Coswig (Anhalt) zu lesen (www.coswiganhalt.de). Interessierte Bürger erhalten einen Abdruck im Bürgerbüro der Stadt Coswig (Anhalt).

Zum Bericht der Bürgermeisterin wurde nachgefragt, ob auch die Möglichkeit einer Verbesserung der Breitbandversorgung in der Stadt besteht. Die Bürgermeisterin antwortete, dass die Notwendigkeit in der Stadt gegeben ist, ein Ausbau ohne Förderung aber nicht möglich ist.

Auf die Anfrage, wer für entstandene Schäden an Häusern im Feldweg aufkommt, welche im Zuge der Straßenbaumaßnahme am Innenstadtring entstanden sind, verwies die Bürgermeisterin auf den Auftraggeber, den Landesbetrieb Bau, der dies mit der bauausführenden Firma zu klären hat. Sie regte an, dass die

betroffenen Anwohner an den stattfindenden Baurapporten teilnehmen könnten, um dort ihre Probleme anzubringen. Die Termine für den Baurapport sind im Bauamt und im Ordnungsamt der Stadtverwaltung zu erfragen.

Zur geplanten veränderten Verkehrsführung über die Querstraße wurden Bedenken wegen des schlechten Zustandes der Straße geäußert und der Vorschlag einer Einbahnstraßenregelung unterbreitet. Die Bürgermeisterin bestätigte den schlechten Zustand der Querstraße, denkt aber, dass die Straße die Umleitung des Pkw-Verkehrs verkraftet, da sämtlicher Schwerlasttransport weiträumig um Coswig geführt wird. In der Querstraße werden zukünftig im Zusammenhang mit dem Ausbau Antonienhüttenweg - Querstraße ohnehin Baumaßnahmen durchgeführt, so dass dort vorab keine finanziellen Mittel eingesetzt werden sollten. Die Einführung einer Einbahnstraßenregelung wird jedoch geprüft.

In der anschließenden Einwohnerfragestunde gab es keine Wortmeldungen.

Zu den Tagesordnungspunkten 8 - 10 erfolgte die Bestellung des Ortswehrliegers der Ortsfeuerwehr Weiden, Kamerad Wilfried Heise,

des stellv. Ortswehrliegers der Ortsfeuerwehr Weiden, Kamerad Lars Kolbe sowie

des Ortswehrliegers der Ortsfeuerwehr Düben, Kamerad Markus Lehmann.

Der Vorsitzende nahm den Kameraden den Diensteid ab, bevor sie von ihm, gemeinsam mit der Bürgermeisterin, ihre Bestellungsurkunde überreicht bekamen.

Die Bestellung des stellv. Ortswehrliegers der Ortsfeuerwehr Möllensdorf, Kamerad Haiko Müller, unter Top 11 konnte wegen Abwesenheit nicht erfolgen und wird in der Dienstberatung der Wehrlieger nachgeholt.

Im Anschluss bestätigte der Stadtrat unter Top 12 die Wahl des Ortsbürgermeisters für die Ortschaft Bräsen, Herrn Harald Schröder. Danach nahm der Vorsitzende dem Ortsbürgermeister den Diensteid ab und übergab, gemeinsam mit der Bürgermeisterin, die Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit.

Neu im Bürgerbüro

Lassen Sie sich von unseren Neuheiten im Bürgerbüro überraschen! Suchen Sie ein passendes Geschenk? Bei uns sind Sie richtig, von Souvenirs bis zu Tickets der aktuellen Veranstaltungen.



Seit Kurzem im Angebot ist eine von der Designerin Petra Härtel entwickelte Fenster- und Wanddekoration, die einen schwebenden Vogel darstellt. Er soll neben verschiedenen anderen Aktionen und Souvenirs unser Stadtfest über die Stadtgrenzen hinaus bekannt machen. Es handelt sich um komplette Handarbeit. Jedes Stück ist ein Unikat und signiert. Als Grundlage diente ein alter Coswiger Stadtplan. Wer Glück hat, findet seine heutige Straße darauf.

Das Souvenir ist ein echtes Coswiger Andenken für Besucher der Stadt, aber auch ein farbenfrohes Element für jedes Coswiger Fenster. Das Bürgerbüro hält eine kleine Edition für den Verkauf bereit.

Weitere Informationen erhalten Sie persönlich im Bürgerbüro, Am Markt 1 oder über unsere Telefon-Nr. 6 10 55.

Information zur Baumaßnahme an der A 9

Uns ist folgende Information bekannt geworden:
Vom 4. Juli bis zum 16. Juli 2011 ist die Coswiger Autobahnanschlussstelle Ost (aus Coswig kommend in Richtung Berlin) wegen Bauarbeiten gesperrt.
Später wird auch die Anschlussstelle West gesperrt. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Angebote für Juli 2011 im Jugendclub „New Age“ Coswig

Woche vom 1. Juli 2011

Heute am Freitag ist alles offen

Woche vom 4. Juli bis 8. Juli 2011

Alles im Freien, wenn das Wetter es zulässt:

Stelzenlauf

Federball

Tauziehen und vieles mehr

Donnerstag 07. veranstalten

wir ein kleines Sommerfest

Alle sind herzlich eingeladen

Woche vom 22. Juli bis 15. Juli 2011

Kreativwoche:

Enkaustik

Figuren aus Pappmache

Verarbeiten

von Naturmaterial

Woche vom 18. Juli - 22. Juli 2011

Woche des Spiels: Würfel- und Kartenspiele

Bowling an der Wii

Kniffel und Knobeln

Uni Hockey

Freitag, 22. Juli Ferienfahrt nach Berlin

Woche vom 25. Juli bis 29. Juli 2011

Collagen und Reliefs aus verschiedenen Materialien

Papier/Pappe, Naturmaterialien, Kunststoff

Habt ihr andere Freizeitvorschläge, wir sind flexibel!!!

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

von 13:00 bis 20:00 Uhr für euch da!

schon ab 12:00 Uhr

Ferien

Die Betreuer/Innen

Sommerferien

Angebote in

Klieken, Wörpen, Düben, Cobbelsdorf

Bitte vor Ort erfragen oder einfach hingehen und mitmachen!!!

Vereine und Parteien

Heimat- und Geschichtsverein informiert

Unser Sommerfest findet am 23.07.2011 ab 14.00 Uhr in den Räumen der Awo statt. Wir würden uns über Kuchenspenden freuen, alles andere besorgt der Verein. Bitte die Teilnahme *umgehend melden*.

Der Vorstand

Die DRK - Familienberatungs- und Begegnungsstätte Coswig informiert

Beginn der neuen Gesundheitskurse Anmeldung ab sofort möglich!

Rückenschule: Termin:

15. September 2011 18.00 Uhr

15. September 2011 19.15 Uhr

Starten Sie fit in den goldenen Herbst!

Bauch- und Rückenschultraining, bewusste Körperhaltung, Vermeiden von einseitigen Fehlbelastungen sowie Dehnübungen
Kurs wird von der Krankenkasse anerkannt

Spezielles Angebot der Woche 11.07.11 - 15.07.11

Montag, 11.07.11

14.00 Uhr Treffen der Brett- und Kartenspieler

Dienstag, 12.07.11

14.00 Uhr „Bingo“ mit schönen Preisen

Interessenten haben vorher die Möglichkeit ihren Blutdruck messen zu lassen

Mittwoch, 13.07.11

16.00 - Beratung oder Hilfe bei

17.30 Uhr Schwangerschaftsbeschwerden durch die Hebamme

18.15 - Geburtsvorbereitung, Rückbildungsgymnastik

19.30 Uhr sowie Babymassage

bzw.-gymnastik (je nach Anfrage)

Sonntag, 17.07.11

„Semperoper“ Dresden

Nachmittagsvorstellung

Spezielles Angebot der Woche 18.07.11 - 22.07.11

Montag, 18.07.11

13.00 Uhr „Schuldnerberatung“

14.00 Uhr Treffen der Brett- und Kartenspieler

Dienstag, 19.07.11

„Gedächtnistraining“ mit Frau Kruber

Mittwoch, 20.07.11

16.00 - Beratung oder Hilfe bei

17.30 Uhr Schwangerschaftsbeschwerden durch die Hebamme

18.15 -

19.30 Uhr Geburtsvorbereitung, Rückbildungsgymnastik sowie Babymassage

bzw.-gymnastik (je nach Anfrage)

Soziales Hilfsangebot:

DRK Sozialstation „Marienkäfer“ - Häusliche Krankenpflege und Hauswirtschaftspflege -

examierte Krankenschwestern und Altenpfleger, die kranken, älteren und behinderten Menschen ihre Hilfe anbieten um ihnen das Leben in gewohnter Umgebung zu ermöglichen.

Rufen Sie uns einfach an und wir helfen Ihnen bei allen Formalitäten.

Erste-Hilfe - Ausbildung

Nächster Termin: 23.07.2011

*LSM - Lehrgang für Führerscheinbewerber

*BG-Lehrgang - Ersthelfer für Betriebe -nach Vereinbarung

Schuldnerberatung: - Nächster Termin: 01.08.2011

Vorschau auf den September 2011

Mehrtagesfahrt ins Weserbergland

Wenn Sie Lust verspüren wieder einmal auf Reisen zu gehen, dann begleiten Sie uns 5 Tage in das landschaftlich schöne Weserbergland mit seinen sanften Hügeln und dichten Wäldern, unweit der Stadt Bad Pyrmont.

Termin: 12. September - 16. September 2011

Anmeldungen sind ab sofort möglich

Fahrt ins Blaue

Termin: 3. August 2011

Anmeldungen für alle Angebote jederzeit möglich:/ Telefon: 52 00 (Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.)

Veranstaltungsplan Stadtverband der Arbeiterwohlfahrt Coswig e. V.

Monat Juli 2011

Begegnungsstätte Elbstr.1, Telefon 03 49 03/3 13 55

Mi., 06.07.2011

14.00 Uhr Spielnachmittag

Fr., 08.07.2011

10.00 Uhr Turnen mit Fr. Eichler

Mo., 11.07.2011

14.00 Uhr Handarbeitsnachmittag

Mi., 13.07.2011

14.00 Uhr Spielnachmittag

Do., 14.07.2011

9.00 Uhr Seniorenfrühstück

Fr., 15.07.2011

10.00 Uhr Turnen mit Fr. Eichler

Mo., 18.07.2011

14.00 Uhr Handarbeitsnachmittag

Mi., 20.07.2011

14.00 Uhr Spielnachmittag

Do., 21.07.2011

7.30 Uhr Fahrt in den Spreewald

Fr., 22.07.2011

10.00 Uhr Turnen mit Fr. Eichler

Mo., 25.07.2011

14.00 Uhr Handarbeitsnachmittag

Di., 26.07.2011

14.00 Uhr „Pizza & Co.“ Nachmittag

Mi., 27.07.2011

14.00 Uhr Spielnachmittag

Fr., 29.07.2011

14.00 Uhr Turnen mit Fr. Eichler

Tagesfahrt in den Spreewald

Dazu laden wir am 21. Juli 2011 ein.

Tagesfahrt mit dem Schiff durchs Havelland am 25.08.2011

Urlaub in der Lüneburger Heide

- vom 03. bis 07.10.2011 - sehr schönes Hotel mit Schwimmbad,
- Ausflüge z. B. Hamburg, Kutsch- und Schifffahrt, Lüneburg,
- altes Land u. a.

Anmeldungen und Infos zu allen Veranstaltungen und Fahrten in unserer Begegnungsstätte oder telefonisch. Nichtmitglieder sind uns herzlich willkommen.

Michalke

Der Friederikentreff lädt ein

Veranstaltungsplan Juli 2011

Friederikenstr. 5, 06869 Coswig - Telefon 0 34 90 3/4 74 24 52

Montag, 18. Juli 2011; 14.00 Uhr

Am Montag trifft sich die 1. Seniorensportgruppe im Friederikentreff, denn Sport ist gesund, hält fit und verbindet. Danach gibt es Kaffee und Kuchen.

Mittwoch, 20. Juli 2011; 13.30 Uhr

Heute lade ich Sie zu einem Ausflug an den „Goitzsche See“ ein. Nach einem ausgiebigen Spaziergang stärken wir uns bei Kaffee und Kuchen.

Donnerstag, 21. Juli 2011; 14.00 Uhr

Heute trifft sich die 2. Seniorensportgruppe im Friederikentreff zum gemeinsamen Sport machen, denn Sport ist gesund und hält fit. Danach gibt es Kaffee und Kuchen.

Montag, 25. Juli 2011; 14.00 Uhr

Am Montag trifft sich die 1. Seniorensportgruppe im Friederikentreff, denn Sport ist gesund, hält fit und verbindet. Danach gibt es Kaffee und Kuchen.

Mittwoch, 27. Juli 2011; 10.00 Uhr

Badefreunde aufgepasst: Heute fahren wir wieder ins Heide-Spa nach Bad Düben und genießen einen herrlich entspannten Tag im Schwimmbad. Bei sehr warmen Wetter fahren wir zum Schwimmen ins Freibad nach Cobbelsdorf.

Donnerstag, 28. Juli 2011; 14.00 Uhr

Heute trifft sich die 2. Seniorensportgruppe im Friederikentreff zum gemeinsamen Sport machen, denn Sport ist gesund und hält fit. Danach gibt es Kaffee und Kuchen.

Anmeldungen für alle Ausflüge und Veranstaltungen nehmen wir telefonisch oder direkt im Friederikentreff entgegen.

Tun Sie etwas für Ihre Gesundheit - lassen Sie dienstags bei uns ihren Blutdruck messen.

Nutzen Sie auch die vielfältigen Angebote des ASD Pflegedienstes.

Schauen Sie einfach bei uns rein - wir beraten Sie gern!

Telefon-Nummer des ASD:

03 49 03/4 74 24 50

Wir freuen uns auf ihren Besuch -

Ihr Team vom Friederikentreff!



Seniorenclub „Lindenhof“

Einladung für alle tanzfreudigen Bürger der Stadt Coswig (Anhalt) und Umgebung zum Tanznachmittag.

Unsere nächste Tanzveranstaltung findet am Donnerstag, dem 14.07.2011, um 14.30 Uhr im „Lindenhof“ statt.

Die Kassierung erfolgt im Lindenhof, Anmeldung bei Frau Horn.



Lehrgang Sportbootführerschein SEE im Marine - Sportclub Wittenberg e. V.

Vom **3. September bis 14. Oktober** führt unser Verein in der Dresdener Str. 157 einen Lehrgang zum Erwerb des Sportbootführerschein **SEE** durch. Zu den Seewasserstraßen zählen die Elbe ab Hamburg, sämtliche Bodden,- Sund- und Küstengewässer.

Die Ausbildung wird von unseren Vereinsmitgliedern ehrenamtlich geleitet. Erzielte Einnahmen kommen somit der Sportförderung zugute.

Die Theorie des Kurses beginnt jeweils samstags ab 09.00 Uhr. Die Motorbootpraxis findet, obwohl diese keine Seewasserstraße ist, auf der Elbe statt und erfolgt nach Absprache.

Es wird ohne Extrakosten so lange geübt, bis jeder Teilnehmer die Technik sicher beherrscht.

Wenn auch der Zeitraum des Lehrganges etwas lang gezogen erscheint, ist die von uns praktizierte Variante, im Gegensatz zu woanders angebotenen Crashkursen, die erfolgreichere.

Informationen zur Anmeldung erhalten Sie Sonntagsvormittag im Verein (Tel./Fax 0 34 91/41 49 69) oder Wochentags abends, möglichst zwischen 20.00 und 21.00 Uhr, unter Tel. 0 34 91/ 61 22 93, bzw. im Internet unter www.marine-sc-wittenberg.de, oder per E-Mail: marine-sc@freenet.de

Sportnachrichten

Termine der Vorbereitungsspiele des SV Blau-Rot Coswig

1. Mannschaft/Vorbereitungsspiel

SV Blau-Rot Coswig gegen FC Grün-Weiß Piesteritz II
Mittwoch, 13. Juli 2011, Anstoß 18:30 Uhr

1. Mannschaft/Vorbereitungsspiel

ASG Vorwärts Dessau gegen SV Blau-Rot Coswig
Sonnabend, 23. Juli 2011, Anstoß 15:00 Uhr
Für den 30. Juli 2011 ist ein Spiel gegen den Zörbiger FC geplant.
Ort und Anstoßzeit stehen aber noch nicht fest.
SV Blau-Rot Coswig e. V.
Abteilung Fußball

Sportnachrichten Abteilung Handball

Die Spielerinnen und Spieler aller Mannschaften, sowie alle weiteren Verantwortlichen bedanken sich bei den treuen Fans für die Begleitung durch eine erfolgreiche Saison 2010/2011. Im September sind wir zurück und empfangen alle sportbegeisterten Coswigerinnen und Coswiger in der Stadtsporthalle zu den ersten Punktspielen! Wir freuen uns auf euch und wünsche einen angenehmen Sommer!“

Danke, viele Grüße, auch Ihnen einen heiteren Sommer wir hören/lesen uns dann ab Ende August wieder.

Herzliche Grüße
Manuela Metting

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Coswig

Gottesdienste:

So., 10.07.

8.45 Uhr Köselitz Gottesdienst
10.00 Uhr Griebö Gottesdienst

Termine:

Do., 07.07.

18.00 Uhr Coswig Konzert der Musikschule
Mi., 13.07.
14.00 Uhr Coswig Frauenkreis St. Nicolai

Regelmäßige Gemeindegänge

Junge Gemeinde donnerstags 18.00 Uhr

Kirchenmusikalische Arbeitskreise

Im Coswiger Pfarrhaus:

Jungbläser montags 17.00 Uhr
Posaunenchor dienstags 18.30 Uhr
Anfänger Posaunenchor freitags 16.30 Uhr
Kirchenchor donnerstags 19.30 Uhr
Flötenkreis für Anfängerinnen dienstags 16.00 Uhr
Flötenkreis für Fortgeschrittene dienstags 16.30 Uhr

Im Wörpener Pfarrhaus:

Neues vom Martinschor

Nach einer etwas längeren Sommerpause in diesem Jahr lädt der Martinschor wieder zum Singen ein. Die Proben finden neuerdings **montags** im Pfarrhaus in Wörpen statt. Beginn ist der **29. August 2011 um 19.45 Uhr**.

Wer ein Instrument spielt und gerne mit anderen zusammen musiziert ist jeweils davor um 19.00 Uhr zum Flötenkreis eingeladen. Beides wird von Ingeborg Nielebock geleitet, die gerne nähere Auskunft gibt (Tel.: 03 49 03/5 96 09).

Katholische Gemeinde St. Michael

Samstag, 09.07.11

+ 17.30 Uhr Hl. Messe in St. Michael

Dienstag, 12.07.11

+ 08.00 Uhr Gottesdienst in St. Michael

Samstag, 16.07.11

+ 17.30 Uhr Hl. Messe in St. Michael

Dienstag, 19.07.11

+ 08.00 Uhr Gottesdienst in St. Michael

Eine gesegnete Zeit wünscht

K. Hoffmann

Neuapostolische Kirche

Neuapostolische Kirche Coswig (Anhalt)

www.nakcoswig.de

Gottesdienste:

Sonntag, 10.07.

09.30 Uhr Gottesdienst in Coswig
Mittwoch, 13.07.

19.30 Uhr Gottesdienst in Coswig

Sonntag, 17.07.

09.30 Uhr Gottesdienst in Coswig

Mittwoch, 20.07.

19.30 Uhr Gottesdienst in Coswig

Kinderunterricht:

Sonntag, 10.07.

08.45 Uhr Kinderchorprobe

09.30 Uhr Vorsonntagsschule

09.30 Uhr Sonntagsschule

10.30 Uhr Religionsunterricht

Chorprobe:

Montag, 11.07. und 18.07.

19.30 Uhr Gemeindechorprobe

Gemeindevorsteher:

Gerald Müller

E-Mail: vorsteher@nakcoswig.de



Geburtstage

Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt) gratuliert den Bürgern der Stadt Coswig (Anhalt) nachträglich ganz herzlich zum Geburtstag



(zum 70., 75. und ab 80 jedes Jahr)

Redaktionsschluss: 27.06.2011

25.06.	Herr Hans Groeger	zum 86. Geburtstag
25.06.	Frau Waltraud Sorge	zum 75. Geburtstag
25.06.	Frau Ilse Wassermann	zum 85. Geburtstag
25.06.	Frau Waldtraut Weßling	zum 83. Geburtstag
26.06.	Frau Elli Bester	zum 80. Geburtstag
26.06.	Herr Erhard Bittrich	zum 86. Geburtstag
26.06.	Frau Lidia Dukart	zum 70. Geburtstag
26.06.	Frau Ursula Hönemann	zum 83. Geburtstag
26.06.	Frau Gertrud Mörchen	zum 75. Geburtstag
26.06.	Herr Richard Walter	zum 85. Geburtstag
27.06.	Frau Elfriede Berger	zum 87. Geburtstag
27.06.	Frau Hilda Raschke	zum 90. Geburtstag
27.06.	Herr Heinz Schiller	zum 90. Geburtstag
28.06.	Frau Ruth Jantzen	zum 81. Geburtstag
28.06.	Frau Christa Lathan	zum 75. Geburtstag
29.06.	Herr Dr. Rolf Hanke	zum 81. Geburtstag
29.06.	Herr Helmut Seydler	zum 91. Geburtstag
30.06.	Herr Heinz Berger	zum 83. Geburtstag
30.06.	Frau Inge Krause	zum 75. Geburtstag
01.07.	Herr Wolfgang Hillienhoff	zum 82. Geburtstag
01.07.	Frau Elisabeth Neitzel	zum 80. Geburtstag
01.07.	Frau Heidemarie Rachfahl	zum 70. Geburtstag
02.07.	Herr Hubert Große	zum 80. Geburtstag
02.07.	Frau Waltraud Michna	zum 70. Geburtstag

02.07.	Frau Annelies Pöhland	zum 84. Geburtstag
02.07.	Herr Willi Schoepe	zum 75. Geburtstag
02.07.	Frau Adelinde Wehrmann	zum 84. Geburtstag
03.07.	Frau Hildegard Volke	zum 88. Geburtstag
04.07.	Herr Alfred Hannemann	zum 83. Geburtstag
04.07.	Herr Heinz Lieske	zum 70. Geburtstag
05.07.	Frau Gertrud Heinrich	zum 88. Geburtstag
06.07.	Frau Inge Hoenemann	zum 81. Geburtstag
06.07.	Herr Heinz Meiling	zum 81. Geburtstag

Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt) und die Ortsbürgermeister/in gratulieren ganz herzlich nachträglich zum Geburtstag



(65., 70. ab 75. jedes Jahr)

Ortschaft Bräsen:

23.06.	Herr Walter Reimann	zum 80. Geburtstag
04.07.	Frau Anni Beuger	zum 86. Geburtstag
06.07.	Frau Annemarie Czychy	zum 77. Geburtstag

Ortschaft Buko:

28.06.	Frau Hildegard Hillebrandt	zum 76. Geburtstag
--------	----------------------------	--------------------

Ortschaft Cobbelsdorf und Ortsteil Pülzig:

27.06.	Frau Sigrid Wäntig	zum 78. Geburtstag
29.06.	Frau Anni Doberitz	zum 83. Geburtstag
01.07.	Frau Elisabeth Senst	zum 87. Geburtstag
04.07.	Frau Christa Schulz	zum 70. Geburtstag

Ortschaft Düben:

25.06.	Frau Magdalena Henze	zum 81. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

Ortschaft Hundeluft:

23.06.	Frau Ruth Bösecke	zum 77. Geburtstag
27.06.	Herr Walter Göricke	zum 86. Geburtstag
03.07.	Frau Maria Gurrulat	zum 84. Geburtstag
04.07.	Frau Renate Graber	zum 70. Geburtstag

Ortschaft Jeber-Bergfrieden und Ortsteil Weiden:

27.06.	Frau Martha Müller	zum 80. Geburtstag
02.07.	Frau Elsbeth Müller	zum 80. Geburtstag
05.07.	Frau Frieda Hörnicke	zum 83. Geburtstag
05.07.	Frau Meta Scholz	zum 97. Geburtstag

Ortschaft Klieken und Ortsteil Buro:

03.07.	Frau Christa Knoche	zum 75. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------

Ortschaft Möllendorf:

28.06.	Herr Wolfgang Henze	zum 77. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------

Ortschaft Ragösen und Ortsteil Krakau:

25.06.	Frau Hildegard Wieland	zum 84. Geburtstag
--------	------------------------	--------------------

Ortschaft Senst:

01.07.	Frau Gerda Zappe	zum 78. Geburtstag
--------	------------------	--------------------

Ortschaft Serno und Ortsteile Göritz und Grochewitz:

02.07.	Herr Otto Bäcker	zum 79. Geburtstag
--------	------------------	--------------------

Ortschaft Stackelitz:

03.07.	Frau Rosa Galle	zum 80. Geburtstag
03.07.	Herr Horst Seidel	zum 75. Geburtstag

Ortschaft Thießen und Ortsteil Luko:

28.06.	Frau Ilse Seeger	zum 79. Geburtstag
--------	------------------	--------------------

Der Bürgermeister gratuliert ganz herzlich nachträglich dem Ehepaar Rosemarie und Joachim Lucko aus Luko zum Fest der „Goldenen Hochzeit“ welches sie am 01.07.2011 feiern konnten. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Jahre.

Ortschaft Wörpen:

23.06.	Herr Rudolf Krause	zum 70. Geburtstag
05.07.	Herr Friedrich Riha	zum 70. Geburtstag



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Rita Smykalla

berät Sie gern.

Telefon: 03 42 02/3 4 1 0 4 2

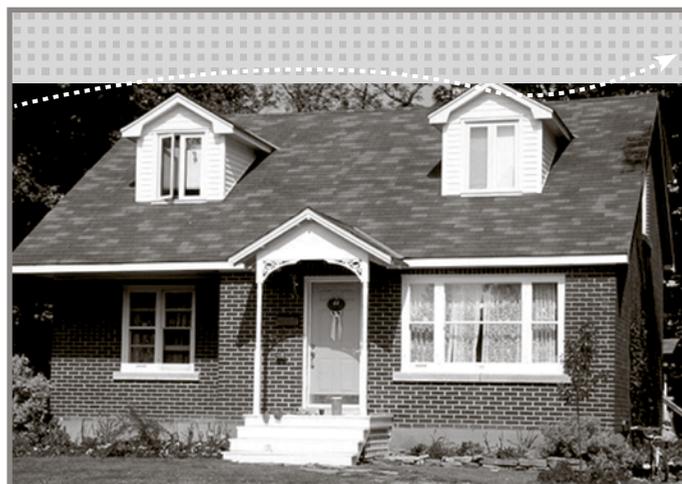
Telefax: 03 42 02/5 15 06

Funk: 01 71/4 14 40 18

Rita.Smykalla@wittich-herzberg.de



www.wittich.de



Immobilienanzeigen

Sie suchen Haus, Wohnung oder Geschäft? Immobilienanzeigen finden Sie in Ihrem regionalen Amtsblatt.



www.wittich.de

ZEIT SPAREN – private Kleinanzeigen
ONLINE BUCHEN: www.wittich.de